Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.10613 – PORSCHE AUSTRIA / WOLFGANG DENZEL AUTO / SAUBERMACHER DIENSTLEISTUNG / JV)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2022/C 104/09)

1. Am 25. Februar 2022 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Porsche Austria GmbH & Co OG („Porsche Austria", Österreich), letztlich kontrolliert von der Volkswagen AG, der obersten Muttergesellschaft des Volkswagen-Konzerns,

— Wolfgang Denzel Auto AG („Denzel", Österreich), kontrolliert von der „Familienstiftung W. Denzel" und einzelnen Mitgliedern der Familie Denzel,

— Saubermacher Dienstleistungs AG („Saubermacher", Österreich), ausschließlich von der Roth Privatstiftung kontrolliert.

Diese Anmeldung betrifft den Erwerb der gemeinsamen Kontrolle durch Porsche Austria, Denzel und Saubermacher über ein neu gegründetes Vollfunktionsgemeinschaftsunternehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen an einem neu gegründeten Gemeinschaftsunternehmen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Porsche Austria: Einfuhr von und Großhandel mit Kraftfahrzeugen (einschließlich Ersatzteilen und Zubehör) der Marken Volkswagen Pkw, Volkswagen Nutzfahrzeuge, Porsche, Audi, Škoda, SEAT und CUPRA in Österreich,

— Denzel: Einfuhr von und Großhandel mit Kraftfahrzeugen der Marken Mitsubishi, Hyundai, MG und Maxus in Österreich,

— Saubermacher: Abfalllogistik, Abfallverwertung, Abfallbehandlung und Abfallentsorgung,

— Gemeinschaftsunternehmen (JV): Beratungsleistungen bezüglich des Umgangs mit Lithiumbatterien sowie deren Entsorgung/Behandlung, Bereitstellung von Spezialcontainern und Beauftragung von Auftragnehmern.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([2]) infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10613 – PORSCHE AUSTRIA / WOLFGANG DENZEL AUTO / SAUBERMACHER DIENSTLEISTUNG / JV

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").
([2]) ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIEN